



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Normenkontrollverfahren, Konzentrationszonenplanung, Anforderungen an die Ausfertigung, Konzentrationszone in seismologisch aktivem Gebiet

OVG Münster, Urteil vom 24. September 2020 – 7 D 64/18.NE

1. Für das nordrhein-westfälische Landesrecht ist in der Rechtsprechung geklärt, dass es mangels ausdrücklicher normativer Vorgaben für die Ausfertigung von Bebauungsplänen ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Originalurkunde geschaffen wird, auf welcher der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates zeitlich nach dem Ratsbeschluss und vor der Verkündung der Satzung schriftlich bestätigt, dass der Rat an einem näher bezeichneten Tag diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen habe. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist auch dann erforderlich, wenn es um die Ausfertigung eines Flächennutzungsplans geht. (Rn. 39)

2. In Bezug auf die Eignung von Konzentrationsflächen darf nicht im Ungewissen bleiben, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Es muss eine hinreichende Gewähr dafür bestehen, dass der Nutzung der Windenergie keine Hindernisse entgegengehalten werden können. (Rn. 67- 69).

(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall wandte sich ein Unternehmen der Windenergiebranche im Wege des Normenkontrollantrages gegen die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin leitete das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2014 ein. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wies der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass sowohl in der geplanten Konzentrationszone F1 als auch in der Konzentrationszone 01 ein Störungssystem bzw. seismisch aktive Sprünge verliefen. Er empfahl, beidseits der Störung bzw. der seismisch aktiven Sprünge einen Bereich von jeweils 100 m vollständig von Bebauung freizuhalten. In der Planbegründung führte die Antragsgegnerin daraufhin aus, dass für diese Bereiche Neubebauung nicht gestattet sei, jedoch vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden könnten.

Inhalt der Entscheidung

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin hatte Erfolg. Das OVG Münster entschied, dass der Flächennutzungsplan hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unwirksam sei.

Zunächst leide der Plan an einem formellen Mangel. Der Plan sei nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden. Ein Flächennutzungsplan, mit dem Konzentrationszonen dargestellt werden, müsse ausgefertigt werden, weil die Darstellung der Konzentrationszonen aufgrund der damit einhergehenden Ausschlusswirkung „einen Grad rechtlicher Verbindlichkeit entfaltet, der über die regelmäßigen Wirkungen des Flächennutzungsplans deutlich hinausgeht.“ (Rn. 37). Für eine ordnungsgemäße Ausfertigung sei erforderlich, dass eine Originalurkunde geschaffen werde. Auf dieser bestätige der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates nach dem Ratsbeschluss und vor der Verkündung der Satzung schriftlich, dass der Rat den jeweiligen Plan als Satzung beschlossen habe. (Rn. 39) An einer solchen Ausfertigung in dem maßgeblichen Zeitraum zwischen Ratsbeschluss und Bekanntmachung fehle es hier.

Darüber hinaus sei der Plan materiell fehlerhaft. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen dürfe nicht im Unklaren bleiben, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden könnten. Der Flächennutzungsplan müsse gewährleisten, dass der Errichtung der Anlagen regelmäßig keine öffentlichen Belange entgegenstünden. „Das gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkte Zurücktreten der Privilegierung der Windenergie (...) lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die planende Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen grundsätzlich durchsetzen“, so das OVG Münster. (Rn. 68) Rechtlicher Anknüpfungspunkt sei die Erforderlichkeit des Plans nach § 1 Abs. 3 BauGB.

Sowohl für die Zone F1 als auch für die Zone O1 sei die Möglichkeit der tatsächlichen Errichtung von Windenergieanlagen nicht hinreichend sichergestellt. Für die Zone F1 hätte mittels einer Bodengrunduntersuchung ermittelt werden müssen, ob dort die Nutzung von Windenergie an ausreichend vielen Standorten tatsächlich in Betracht komme oder von vornherein unwahrscheinlich oder sogar ausgeschlossen sei. (Rn. 76) Spreche vieles dafür, dass die Bodengrunduntersuchung generell zu einem negativen Ergebnis für die Errichtung statisch anspruchsvoller Windenergieanlagen führe, dürfe auch nicht auf eine standortbezogene Vorprüfung im Genehmigungsverfahren verwiesen werden. (Rn. 77) Im Hinblick auf die Zone O1 befänden sich in der Planzeichnung und den sonstigen der Abwägung zugrunde gelegten Unterlagen keine Darstellung über die genaue Lage der seismisch aktiven tektonischen Störungen und deren Ausdehnung. Dies stelle bereits eine mangelhafte Ermittlung eines für die Planung erheblichen Umstands dar. (Rn. 91)

Fazit

An die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen, welche eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirken, stellt das OVG Münster mit dem Hinweis auf den hohen Grad rechtlicher Verbindlichkeit dieser Pläne, besondere Anforderungen. Dies galt zunächst für die Anforderungen an die Bekanntmachung: Der Bürger muss hier – ähnlich wie bei einem Bebauungsplan – sowohl aus der Bekanntmachung der Auslegung als auch aus der Bekanntmachung des Plans das Konzept der Konzentrationszonenplanung und den Umfang des gesamten Plangebiets erkennen können.¹ Auch für das Ausfertigungserfordernis sollen nun mit dem gleichen Argument die identischen Anforderungen wie bei einem Bebauungsplan gelten.²

Zweiter zentraler Punkt des Urteils ist die Frage nach der tatsächlichen Geeignetheit von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hier stellt das Gericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³ fest, dass eine hinreichende Gewähr dafür bestehen müsse, dass der Nutzung der Windenergie keine Hindernisse entgegengehalten werden können. Dazu obliegen dem Planungsträger Ermittlungs- und Bewertungspflichten. Weiter stellt das Gericht klar, dass insbesondere dann, wenn mit einem negativen Prüfergebnis zu rechnen ist, nicht allein auf eine standortbezogene Prüfung im Genehmigungsverfahren verwiesen werden darf.

Interessant sind ebenso die gerichtlichen Ausführungen zu Konflikten von Windenergienutzung und Seismologie. Seismologische Störungen sind grundsätzlich nur in wenigen Bundesländern bzw. Regionen relevant.⁴ Für das Planungsrecht sehen § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 5 BauGB die grundsätzliche Kennzeichnung dieser Flächen vor. Gleichwohl verlangt das Gericht eine Ermittlung und Bewertung nach § 2 Abs. 3 BauGB im Hinblick auf ggf. in Betracht zu ziehende Folgen auf der Planungsebene. Zu berücksichtigen sind aber die im Genehmigungsverfahren möglichen baulichen Sicherungsmaßnahmen.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/7_D_64_18_NE_Urteil_20200924.html

¹ OVG Münster, Urt. v. 9.9.2019 – 10 D 36/17.NE, [Rn. 32 ff.](#) (in Rundbrief [1/2020](#) besprochen); OVG Münster, Urt. v. 6.12.2017 – 7 D 100/15.NE, [Rn. 39 ff.](#) (in Rundbrief [2/2018](#) besprochen); OVG Lüneburg, Urt. v. 5.3.2018 – 12 KN 144/17, [Rn. 40 ff.](#)

² So bereits OVG Münster, Urt. v. 21.1.2019 – 10 D 23/17.NE, [Rn. 51 ff.](#)

³ BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – 4 CN 2/07, [Rn. 11.](#)

⁴ EnergieAgentur.NRW, Windenergieanlagen und seismologische Stationen – Übersicht, Hintergrund und Ausblick, 2016, [S. 4.](#)

⁵ OVG Koblenz, Urt. v. 13.6.1984 – 10 C 4/83, NVwZ, 1986, 56 (56); Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 139. EL August, § 9 Rn. 271.